



EINWOHNERGEMEINDE

Reglement über Beiträge an den Musikschulbesuch

vom

der Einwohnergemeinde Allschwil



§ 1 Zweck	3
§ 2 Beitragsbemessungsgrössen	3
§ 3 Massgebendes Jahreseinkommen	3
§ 4 Anzahl Kinder und Jugendliche	3
§ 5 Altersgrenze beitragsberechtigter Kinder und Jugendlicher	3
§ 6 Ausgestaltung und Vollzug dieses Reglements.....	3
§ 7 Härtefälle	3
§ 8 Verfahren.....	4
§ 9 Rechtsmittel.....	4
§ 10 In-Kraft-Treten	4
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesezt sowie auf § 115 Abs. 1 Gemeindegesezt das folgende Reglement:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, allen in Allschwil wohnhaften Kindern und Jugendlichen den Besuch der Musikschule Allschwil zu ermöglichen.

² Zu diesem Zweck werden für den Musikschulbesuch der Kinder und Jugendlichen Beiträge in Abhängigkeit der finanziellen und familiären Situation ausgerichtet.

§ 2 Beitragsbemessungsgrössen

Zur Bemessung des Beitrages an den Musikschulbesuch werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) Massgebendes Jahreseinkommen beider Elternteile
- b) Anzahl und Alter der Kinder und Jugendlichen, welche die Musikschule besuchen.

§ 3 Massgebendes Jahreseinkommen

Das massgebende Jahreseinkommen setzt sich, gemäss Staatssteuerveranlagung, aus sämtlichen Einkünften und Abzügen der Eltern zusammen.

§ 4 Anzahl Kinder und Jugendliche

Zur Berechnung des Beitrages an den Musikschulunterricht werden alle Kinder und Jugendlichen berücksichtigt, welche die Musikschule besuchen, im gleichen Haushalt wohnen und vom massgebenden Jahreseinkommen gemäss § 3 abhängig sind.

§ 5 Altersgrenze beitragsberechtigter Kinder und Jugendlicher

Ein Beitrag für den Musikschulbesuch wird für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, welche im beitragsberechtigten Schuljahr die Sekundarstufe II noch nicht abgeschlossen haben.

§ 6 Ausgestaltung und Vollzug dieses Reglements

¹ Der Subventionsschlüssel berücksichtigt die Vorgaben dieses Reglements und legt die Einkommensgrenze und die Anzahl zu berücksichtigender Kinder und Jugendlicher fest.

² Der Subventionsschlüssel bildet integrierenden Bestandteil. (Anhang 1)

³ Für den Vollzug ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 7 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 8 Verfahren

- ¹ Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin gewährt.
- ² Gesuche um Gewährung von Beiträgen und Gesuche gestützt auf § 7 Härtefälle sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen (Steuerveranlagungen, Lohnauszüge etc.) bis spätestens 25. Mai für das Herbstsemester und bis 25. November für das Frühlingsemester einzureichen. Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.
- ³ Auf nicht fristgerecht eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- ⁴ Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab dem auf das Gesuchsdatum folgenden Semester gewährt.
- ⁵ Die Zusicherung gilt jeweils nur für ein Semester.

§ 9 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt, nach Annahme durch den Einwohnerrat sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Baselland, am 21. Januar 2008 in Kraft.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglementes werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am _____ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Christoph Morat
Der Sekretär: Andreas Weis